

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

Zeichensatzung für das MPA NRW-Quality Label

1. Zweck und Definition

1.1 Diese Zeichensatzung legt Regelungen zum Erhalt des MPA NRW-Quality Labels sowie zu Form, Geltungsbereich und Anwendungsmöglichkeiten fest.

Die verschiedenen Varianten des MPA NRW-Quality Label sind unter Punkt 2 aufgeführt.




1.2 In den MPA NRW-Quality Labels ist das Logo des MPA NRW integriert. Dieses Logo ist ein bei dem „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ der Europäischen Union eingetragenes Markenzeichen.

1.3 Mit dem MPA NRW-Quality Label wird die Qualität der Produkte, deren Herstellung bzw. die Qualität der Anwendung von Verfahren unterstrichen.


1.4 Das MPA NRW-Quality Label ersetzt kein gesetzlich vorgeschriebenes Konformitätszeichen. Es ist auch kein Zeichen, welches das Produkt bzw. Verfahren für eine besondere Verwendung zulässt.

2. Varianten der MPA NRW-Quality Labels

2.1 MPA NRW-Quality Label für Produkte

geprüft	
überwachte WPK	
zertifiziertes Produkt	

2.2 MPA NRW-Quality Label für Verfahren

zertifiziertes Verfahren	
---------------------------------	--

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

3. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

3.1 Das MPA NRW-Quality Label wird für freiwillige Prüfungen, Überwachungen bzw. Zertifizierungen von Produkten oder Verfahren unter den folgenden Voraussetzungen vergeben:

- die Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung entsprechend festgelegter Programme wurde erfolgreich abgeschlossen, d. h. die im zutreffenden Programm festgelegten Anforderungen werden erfüllt,
- Ein Überwachungsvertrag (bei MPA NRW-Quality Label „überwachte WPK“) bzw. Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag (bei MPA NRW-Quality Label „zertifiziertes Produkt“ und „zertifiziertes Verfahren“) wurde abgeschlossen,
- die Anerkennung dieser Zeichensatzung, insbesondere der Regelungen zur Aufrechthaltung (siehe Punkt 4) und Verwendung des MPA NRW-Quality Labels (siehe Punkt 5) wurde schriftlich bestätigt.

3.2 Jedes MPA NRW-Quality Label erhält eine eindeutige Kennzeichnung, welche folgende Informationen beinhaltet:

- Variante des MPA NRW-Quality Labels (siehe Punkt 2),
- Programm, dessen Anforderungen erfüllt werden,
- Nummer der zugehörigen Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. des zugehörigen Zertifikats (siehe Punkt 3.3).
- Als Bestätigung, dass die Anforderungen des zutreffenden Programms erfüllt werden, wird eine Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt. Die Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. das Zertifikat enthält Informationen zu Produkt/Verfahren, Hersteller und zutreffendem Programm sowie einen Gültigkeitszeitraum. Der Gültigkeitszeitraum beträgt i.d.R. fünf Jahre, jedoch höchstens solange wie das Verfahren, das Produkt, seine Fertigung, die werkseigene Produktionskontrolle oder das zutreffende Programm nicht wesentlich verändert werden. Das MPA NRW-Quality Label darf nur innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. des Zertifikates verwendet werden.
- Die Berechtigung, das MPA NRW-Quality Label zu verwenden, kann auf Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums und entsprechend des jeweiligen Programms verlängert werden.

4. Aufrechthaltung

4.1 Änderungen am Verfahren, am Produkt, in der Fertigung oder bei der werkseigenen Produktionskontrolle sind dem MPA NRW anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Veränderungen, die die Fähigkeit, die Anforderungen des zutreffenden Programms zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

Die weitere Gültigkeit der Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. des Zertifikats und somit die weitere Nutzung des MPA NRW-Quality Labels bedarf der Prüfung und Zustimmung des MPA NRW, ggf. sind für diese Zustimmung weitere Prüfungen/Überwachungen erforderlich.

4.2 Zur Aufrechterhaltung der MPA NRW-Quality Label „überwachte WPK“, „zertifiziertes Produkt“ und „zertifiziertes Verfahren“ sind während der Gültigkeitsdauer der Inspektionsbescheinigungen und der Zertifikate regelmäßige Überwachungen erforderlich. Diese erfolgen nach den Festlegungen des jeweiligen Programms und der zutreffenden vertraglichen Regelungen.

5. Verwendung des MPA NRW-Quality Labels

- 5.1 Das MPA NRW-Quality Label darf nur in der zur Verfügung gestellten Form und Farbe für Print- und Digitalmedien wiedergegeben werden. Proportionale Größenveränderungen sind zulässig, soweit der Inhalt lesbar bleibt.
- 5.2 Das MPA NRW-Quality darf nur innerhalb der Gültigkeit der Bescheinigung bzw. des Zertifikats verwendet werden.
- 5.3 Anwendungsmöglichkeiten – Werbung mit dem MPA NRW-Quality Label:
 - 5.3.1 MPA NRW-Quality Label für Produkte „geprüft“, „überwachte WPK“, „zertifiziertes Produkt“

Da ein konkretes Produkt bzw. dessen Herstellbedingungen geprüft, überwacht oder zertifiziert wurde, darf das MPA NRW-Quality Label nur mit direktem Bezug zu diesem Produkt eingesetzt werden:

 - auf dem Produkt;
 - produktbezogen z. B. auf Angeboten, in Printmedien und digitalen Medien;
 - aber nicht ganz allgemein, z. B. auf Geschäftsbriefen.
 - 5.3.2 MPA NRW-Quality Label „zertifiziertes Verfahren“

Da ein spezielles Verfahren zertifiziert wurde, darf das MPA NRW-Quality Label nur mit direktem Bezug zu diesem Produkt eingesetzt werden:

 - verfahrensbezogen z. B. auf Angeboten, in Printmedien und digitalen Medien;
 - aber nicht ganz allgemein, z. B. auf Geschäftsbriefen.
- 5.4 Enthält Werbematerial Meinungen und Interpretationen zu den Produkten bzw. Verfahren, so ist eindeutig kenntlich zu machen, dass dies keine Meinungen und Interpretationen des MPA NRW sind. Äußerungen über die Prüfung/Überwachung/Zertifizierung zu treffen, die als irreführend oder unberechtigt betrachten werden könnten, sind nicht zulässig.
- 5.5 Die vorgenannten Regeln zur Verwendung des MPA NRW-Quality Labels sind verbindlich zu beachten. Bei Missbrauch kann dem Kunden die Verwendung untersagt werden.

6. Untersagung der Verwendung des MPA NRW-Quality Labels

6.1 Aussetzen der Überwachung bzw. Zertifizierung

Die Überwachung bzw. Zertifizierung kann ausgesetzt werden, wenn die Anforderungen des jeweiligen Programms vorübergehend nicht erfüllt werden. Weitere mögliche Gründe für eine Aussetzung, sind den zutreffenden vertraglichen Regelungen zu entnehmen.

Wird die Überwachung bzw. Zertifizierung ausgesetzt, darf die Inspektionsbescheinigung bzw. das Zertifikat sowie das MPA NRW-Quality Label in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.

Werden die Anforderungen des Programms wieder erfüllt, wird die Inspektionsbescheinigung bzw. das Zertifikat wieder eingesetzt und darf das MPA NRW Quality Label wieder entsprechend der Festlegungen (siehe Punkt 5) verwendet werden.

6.2 Entziehung der Inspektionsbescheinigung bzw. des Zertifikats

Die Überwachung kann eingestellt und die Inspektionsbescheinigung bzw. das Zertifikat entzogen werden, wenn die Anforderungen des jeweiligen Programms dauerhaft nicht erfüllt werden (z. B. wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener Zeit nachgewiesen werden oder wenn Probleme wiederholt auftreten).

Die Inspektionsbescheinigung bzw. das Zertifikat wird auch entzogen, wenn der Überwachungsvertrag bzw. Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag gekündigt wird.

6.3 Aussetzen der Prüfbescheinigung

Die Prüfbescheinigung kann ausgesetzt werden, wenn nach Änderungen am Produkt erneute Prüfungen erforderlich sind, um die andauernde Erfüllung der Anforderungen des zutreffenden Programms zu bestätigen.

Wird die Prüfbescheinigung ausgesetzt, darf diese sowie das MPA NRW-Quality Label in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.

Wird die Erfüllung der Anforderungen des Programms durch die erneuten Prüfungen bestätigt, wird die Prüfbescheinigung wieder eingesetzt und darf das MPA NRW Quality Label wieder entsprechend der Festlegungen (siehe Punkt 5) verwendet werden.

6.4 Entziehung der Prüfbescheinigung

Eine Prüfbescheinigung kann entzogen werden, wenn die erneute Prüfung nach einer Veränderung die Erfüllung der Anforderungen des Programms nicht bestätigt.

Wurde eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat entzogen, darf das MPA NRW-Quality Label nicht mehr verwendet werden.

6.5 Missbräuchliche Verwendung des MPA NRW-Quality Labels

Werden die Regeln zur Verwendung des MPA NRW-Quality Labels (siehe Punkt 5) nicht beachtet, kann die weitere Verwendung des MPA NRW-Quality Labels zeitweise oder vollständig untersagt werden.

6.6 Beendigung der Verwendung

Wird nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ein Antrag auf Verlängerung der Verwendung des MPA NRW-Quality Labels gestellt, darf das MPA NRW-Quality Label nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums nicht mehr verwendet werden.

Eine Beendigung der Verwendung erfolgt auch, wenn die im Geltungsbereich der Prüf- oder Inspektionsbescheinigung bzw. des Zertifikats aufgeführten Produkte bzw. Verfahren nicht weiter angeboten werden oder das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.